



**Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.**

## **Verfahrensordnung**

Stand: Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Zusammensetzung .....	3
§ 4 Unabhängigkeit.....	3
§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates .....	3
§ 6 Einleitung des Ehrenratsverfahrens .....	4
§ 7 Zurückweisung von Anträgen .....	4
§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden .....	4
§ 9 Mündliche Verhandlung.....	5
§ 10 Verfahrensgestaltung .....	5
§ 11 Vertretung.....	5
§ 12 Säumnis.....	5
§ 13 Öffentlichkeit.....	6
§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates .....	6
§ 15 Protokoll.....	6
§ 16 Vergleich.....	6
§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates .....	7
§ 18 Vorläufige Maßnahmen .....	7
§ 19 Kosten des Verfahrens .....	7
§ 20 Hinterlegung der Entscheidung .....	8
§ 21 Rechtsmittel.....	8
§ 22 Teilnichtigkeit.....	8
§ 23 Inkrafttreten .....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Allgemeines**

Dieser Verfahrensordnung liegt die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung der Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V. (DZGD).

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Die Verfahrensordnung gilt gemäß § 10 der Satzung und regelt den Ablauf des Ehrenratsverfahrens, soweit dieser nicht in der Satzung festgelegt ist. Der Verfahrensordnung unterliegen die DZGD, ihre Organe und Organmitglieder sowie die Mitglieder der DZGD.
2. Sachlich ist der DZGD-Ehrenrat insbesondere zuständig:
  - a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen der Organe der DZGD, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können;
  - b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen der DZGD;
  - c) bei Streitigkeiten zwischen der DZGD und ihren Mitgliedern sowie ihren Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren;
  - d) für alle weiteren in der Satzung und Ordnungen bestimmten Verfahren;
  - e) als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und/oder einen Einspruch beim Ehrenrat vorsehen.
3. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst der Ehrenrat der DZGD bzw. das VDH-Verbandsgericht anzurufen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen gemäß § 935 und § 940 Zivilprozessordnung (ZPO).

## **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter bestimmt.
2. Die Stellvertreter übernehmen die Aufgaben des Ehrenratmitglieds, sofern dieses verhindert oder von dem Verfahren vor dem Ehrenrat als Beschuldigter, Anzeigerstatter oder Zeuge selbst betroffen ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtserfahrene Personen sein.  
(Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Ersten Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.)
3. Alle Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglied der DZGD sein.
4. Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.

## **§ 4 Unabhängigkeit**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder eines DZGD-Verbandsorgans sein, d. h., wenn im Folgenden vom Vorsitzenden die Rede ist, ist damit der Vorsitzende des Ehrenrates gemeint. Sie dürfen außerdem nicht von der DZGD regelmäßige Vergütungen erhalten.

## **§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Wahl des Ehrenrates regelt die Wahlordnung. Ein Mitglied des Ehrenrates bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Ehrenrat soll die innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür der neu gewählte Ehrenrat zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 6 Einleitung des Ehrenratsverfahrens**

1. Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird auf Antrag eröffnet. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei) beim Vorsitzenden des Ehrenrates eine Antragschrift einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Antrag stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.

Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 200,00 EUR durch den Antragsteller nachzuweisen. Der DZGD-Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.

2. Legt ein Vereinsmitglied Berufung gegen eine Disziplinarmaßnahme des Erweiterten Vorstandes ein, so bestimmt der Vorsitzende nach Prüfung der Berufungsschrift, ob und welche weiteren Erklärungen vom Antragsteller zur sachgerechten Förderung des Verfahrens beizubringen sind (Hinweispflicht). Die Fristsetzung muss in diesem Fall mindestens einen Monat betragen.

Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 200,00 EUR durch den Antragsteller nachzuweisen.

## **§ 7 Zurückweisung von Anträgen**

1. Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.
2. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 6 Ziff. 1 und 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

## **§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.
2. Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.
3. Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidungen gestützt werden können, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit Aufforderung zur Stellungnahme.

Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.

4. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. des Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten der DZGD anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.
5. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## **§ 9 Mündliche Verhandlung**

1. Der Ehrenrat entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten ist.  
Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige geladen. § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so ist dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie von der DZGD nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
2. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, soweit nach Auffassung des Ehrenrates das Verfahren nach Inhalt der Aktenlage ohne weitere Parteienvernehmung und Zeugenvernehmung entscheidungsreif ist.
3. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren entscheiden.

## **§ 10 Verfahrensgestaltung**

1. Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
2. Der Ehrenrat hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Ehrenrates leitend gewesen sind.
3. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit die dieser Ordnung nicht widersprechen.
4. Eingeleitete Ehrenratsverfahren sollen innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung entschieden werden.
5. In Ordnungsmittelverfahren vor dem Ehrenrat gilt die Ordnungsmaßnahme als aufgehoben, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist.

## **§ 11 Vertretung**

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Soweit eine Vertretung erfolgen soll, ist diese rechtzeitig dem Ehrenrat zu benennen.

Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht des Ehrenrates gilt dann nicht. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung trägt diejenige Partei, die den Auftrag an die bevollmächtigte Person erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach staatlichem Recht nicht berührt.

## **§ 12 Säumnis**

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.

Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

### **§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates**

1. Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.
2. Wird ein Mitglied des Ehrenrates als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
3. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann der Stellvertreter an Stelle des abgelehnten Mitgliedes mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann
4. Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.
5. Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen Fortgang zu geben.
6. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

### **§ 15 Protokoll**

1. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll durch den Vorsitzenden des Ehrenrates aufgenommen. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung zu erstellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.
2. Das Protokoll soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
  - c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
  - d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
  - e) die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Ehrenrates erhoben worden ist;
  - f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
  - g) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
  - h) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
  - i) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
  - j) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
  - k) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
  - l) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
  - m) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
  - n) den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird;
  - o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

### **§ 16 Vergleich**

1. Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

2. Der Ehrenrat kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt der Ehrenrat das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.
3. Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates**

Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

### **§ 18 Vorläufige Maßnahmen**

Der Ehrenratsvorsitzende kann nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Ein eigenständiges Eilverfahren gibt es nicht.

### **§ 19 Kosten des Verfahrens**

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und des Unterliegens.
2. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
3. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nichts anderes bestimmt wird.
4. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 EUR, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 EUR, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 EUR. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 EUR. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,00 EUR festgesetzt. Weiterhin wird eine, Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des

Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

5. Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen in Höhe der von der DZGD festgelegten Spesensätze.

## **§ 20 Hinterlegung der Entscheidung**

1. Je eine Ausfertigung der Ehrenratsentscheidung, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch den Ehrenratsvorsitzenden. § 8 Ziff. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
2. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Ehrenratsvorsitzenden an die Geschäftsstelle zur Hinterlegung zu senden.
3. Die Akten abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn beim Ehrenrat ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Interessen der DZGD nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

## **§ 21 Rechtsmittel**

1. Im Übrigen ist die erstinstanzliche Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.
2. Voraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird.

## **§ 22 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Verfahrensordnung wurde am 01.10.2022 beschlossen.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.